



Amtsblatt für das Amt Ortrand

31. Jahrgang

Ortrand, den 30. Juli 2021

Ausgabe 08/2021

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Bauland im Amtsbereich Ortrand
- Korrektur - Beschlüsse der Sitzung der SVV Ortrand vom 06.05.2021
- Beschlüsse der Sitzung der SVV Ortrand vom 08.06.2021
- Beschlüsse der Sitzung der GV Kroppen vom 25.06.2021
- Beschlüsse der Sitzung der GV Tettau vom 28.06.2021
- Beschlüsse der Sitzung der GV Frauendorf vom 29.06.2021
- Beschlüsse der Sitzung der GV Lindenau vom 07.07.2021
- Beschlüsse der Sitzung der GV Großmehlen vom 13.07.2021
- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Frauendorf über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ vom 19.01.2021
- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kroppen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ vom 15.03.2021
- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ vom 18.02.2021
- Satzung der Stadt Ortrand über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“
- Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Tettau (Elternbeitragssatzung)
- Satzung über die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Tettau (Kita Pittiplatsch)
- Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Großenhainer Straße in der Stadt Ortrand (Straßenausbaubeitragssatzung Großenhainer Straße)

- Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau des Brunnenweges und der Brunnenstraße in der Stadt Ortrand (Straßenausbaubeitragssatzung Brunnenweg und Brunnenstraße)
- Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021
- Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Hilfe in Notfällen
- Beratungsdienste im Amt Ortrand
- Kleinkmehlen – Wohnung zu vermieten
- Information der DRK-Kleiderkammer
- Begrüßung junger Erdenbürger
- Die 3. Tour des Impfbusses ist geplant
- Stadt Ortrand – Bürgermeisterbrief
- Kroppen - Konzert mit Judy Bailey und Patrick Depuhl
- Kita „Spatzennest“ Frauendorf und Kita „Krümelkiste“ Lindenau - ABC- Schützen 2021 auf Abschlussfahrt!
- Kita Ortrand - Hurra, bald bin ich ein Schulkind
- Veranstaltungsplan des Seniorenclubs
- Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand
- Kroppen, Wanderausstellung

Impressum: Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Auflage: 3.000 Stück

Herausgeber/Redaktion: Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.: (035755) 605-0
Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich.

Satz, Druck und Anzeigenverkauf: Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen,
Tel.: 035753/17703, Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com

Verteiler: Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG, Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide OT Bergen
Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an den Wochenkurier.

Amtliche Bekanntmachungen

Bauland im Amtsbereich Ortrand

Die Gemeinde Lindenau bietet Grundstücke im Wohngebiet am Großteich zum Verkauf an.
Der Kaufpreis beträgt 48 €/m².

Genauere Informationen zu den Grundstücken erhalten Sie im Bauamt des Amtes Ortrand, Herrn Heinze, Tel.-Nr. 035755/605326, Frau Richter, Tel.-Nr. 035755/605325 oder auf der Internetseite des Amtes Ortrand www.amt-ortrand.de.

Beschlüsse der Sitzung der SVV Ortrand vom 06.05.2021

öffentlicher Teil – Korrektur!

Den nachfolgenden genannten Beschlussvorlagen wurde nicht zugestimmt.

- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt folgende Vorgehensweise:
Um den Sportplatz an der Schule in Zukunft angemessen, auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden finanziellen Möglichkeiten für den Schulsport nutzen zu können, sollten folgende Maßnahmen umgehend durchgeführt werden:
 1. Die Rasenfläche sollte von einer Fachfirma mit geeignetem Bodenmaterial aufgebessert werden.
 2. Zur Bewässerung ist ein Tiefbrunnen, der eventuell auch als Löschwasserentnahme geeignet ist, hergestellt werden und das vorhandene Leitungssystem instandgesetzt werden.
 3. Zur Beregnung kann ein Großflächenregner zum Einsatz kommen (Rollcart-V o.ä.).
 4. Die Rasenfläche wird durch den Bauhof sowie Hausmeister gepflegt.
 5. Die Borde können von den Mitarbeitern des Bauhofs neu verlegt werden.
 6. Die Aschbahn ist mit Material zu ergänzen und instandgesetzt zu werden.
 7. Eine geeignete Gehölzpflanzung sollte unbedingt geprüft werden, um auch so einen Beitrag zum Naturschutz sowie zur Schaffung und Sicherstellung von Lebensraum der Insekten- und Vogelwelt.

Die dafür eingesetzten Mittel würden ca. 70-80T Euro betragen und es sollte kurzfristig die Durchführung der Maßnahme durch das Bauamt vorbereitet werden.

- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt, im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung eines Feuerwehrstützpunktes auf dem Gewerbegebiet in Burkersdorf, daneben eine Fläche von ca. 6000m² für den Aufbau eines Amtsbauhofes zu reservieren bzw. mit in die Flächenplanung einzubeziehen. Weiterhin wäre die Einrichtung eines Wertstoffhofes auf diesem Gelände sinnvoll.

Beschlüsse der Sitzung der SVV Ortrand vom 08.06.2021

öffentlicher Teil

- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand billigt die Ergänzungssatzung Nr. 1 zum „Eigenheimstandort Schillerweg Ortrand“ in der Fassung vom April 2021 und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
Die Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes soll parallel zur öffent-

lichen Auslegung erfolgen. Die Beteiligten werden über die Auslegung benachrichtigt.

- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Abwägung der Gestaltungssatzung „Innenstadt Ortrand“ zu den eingegangenen Stellungnahmen.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Gestaltungssatzung Innenstadt Ortrand (Satzungssatzbeschluss).
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Großenhainer Straße in der Stadt Ortrand (Straßenausbaubeitragssatzung Großenhainer Straße) nach dem Kommunalabgabengesetz.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau des Brunnenweges und der Brunnenstraße in der Stadt Ortrand (Straßenausbaubeitragssatzung Brunnenweg/ Brunnenstraße) nach dem Kommunalabgabengesetz.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens für Repräsentationszwecke für den Ortrander Kulturbahnhof e.V..

nichtöffentlicher Teil

- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Vergabe von Ingenieurleistungen - Erstellung der Entwurfsplanung für die Sanierung der Walkteichbrücke an das Ing. Büro Curbach Bösche Ingenieurpartner Beratende Ingenieure PartG mbB Dresden.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt den Verkauf einer Teilfläche der Gemarkung Burkersdorf.

Beschlüsse der Sitzung der GV Kroppen vom 25.06.2021

öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2017, 2018 und 2019 gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15.10.2018, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2020.
- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kroppen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 15.03.2021.

nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Freigabe des 1. Nachtrages für LOS 2 an die Firma S+K DACHBAU GmbH.
- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Freigabe des 2. Nachtrages für LOS 2 an die Firma S+K DACHBAU GmbH.
- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Freigabe des 1. Nachtrages für LOS 4 an die Firma Fassadenbau Gensel GmbH.

Beschlüsse der Sitzung der GV Tettau vom 28.06.2021

öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt ihre Zustimmung zur Eilentscheidung vom 18.06.2021 zur Umschuldung des Investitionskredites bei der DKB zum 30.06.2021.
- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2017, 2018 und 2019 gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15.10.2018, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2020.

- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 18.02.2021.
- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die Satzung über die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Tettau. In Ergänzung zur Satzung wird beschlossen, dass für Kinder aus der Gemeinde Tettau grundsätzlich Betreuungsplätze vorzuhalten sind.
- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte „Pittiplatz“ in Tettau (Elternbeitragssatzung).

nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die Verlängerung eines bestehenden Pachtvertrages zwischen der Gemeinde Tettau und der Agrargenossenschaft Frauendorf e. G., mit den in dieser GV festgelegten Änderungen zu den genannten Flurstücken. Die Laufzeit soll 10 Jahre betragen.
- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die Vergabe der Bauleistungen „Erneuerung der Zaunanlage im Eingangsbereich des Friedhofes“ an die Firma Straßen- und Tiefbau Tettau GmbH.
- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die Vergabe von Leistungen – Austausch von NAV-Straßenleuchten gegen LED-Leuchten Lauchhammer Straße an die Firma EMS Lauchhammer.
- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für die Erschließung des Wohngebietes „Schafrebe“ an das Planungsbüro CoPi mbH Cottbus.
- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die Eintragung einer Baulast auf einem Grundstück in der Gemarkung Tettau.

Beschlüsse der Gemeindevertreterversammlung Frauendorf vom 29.06.2021

öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt ein Kind aus Ortrand aufzunehmen. Die konkrete Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden ist der Gemeindevertretung mitzuteilen. Für die Kinder aus Frauendorf ist jederzeit ein Kitaplatz garantiert.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Frauendorf über die Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 19.01.2021.

nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Vergabe von Leistungen – Erweiterung der Straßenbeleuchtung zu den Heidehäusern an die Firma EMS Lauchhammer.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für die Erschließung des Wohngebietes „An der Lindenauer Straße“ an das Planungsbüro CoPi mbH Cottbus.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Erneuerung der Heizzentrale in der Kita „Spatzennest“ durch die Firma Lubrich GmbH.

Beschlüsse der Sitzung der GV Lindenau vom 07.07.2021

öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lindenau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 19.04.2021.

nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt die Vergabe der Elektroinstallation für die Blitzschutzarbeiten in der Sporthalle Lindenau an die Firma Elektrotechnik Grünewald UG.

Beschlüsse der Sitzung der GV Großmehlen vom 13.07.2021

öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großmehlen über die Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 12.03.2021.

nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die Vergabe von Leistungen – Vergabe Los 1 für die Erschließung des Wohngebietes „Vor dem Hang“ - Straßenbau und Niederschlagsentwässerung an die Firma STRABAG Senftenberg.
- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die Vergabe von Leistungen – Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle im Wohngebiet „Vor dem Hang“ in Großmehlen an den Brunnenbaumeisterbetrieb Hofmann, Inh. A. Seßler aus Plessa.

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Frauendorf über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ vom 19.01.2021



Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2]), des § 80 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])) hat die Gemeindevertretung Frauendorf in ihrer Sitzung am 29.06.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Frauendorf über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 19.01.2021 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Umlagesatz wird wie folgt gefasst:

Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2021 für

VGT 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche

Hebesatz-Umlage	Hebesatz-Verwaltungskosten
0,0023300 EUR/m ²	0,0001011 EUR/m ²

VGT 2 Landwirtschaft

Hebesatz-Umlage	Hebesatz-Verwaltungskosten
0,0011650 EUR/m ²	0,0001011 EUR/m ²

VGT 3 *Waldflächen*

Hebesatz-Umlage 0,0005830 EUR/m ²	Hebesatz-Verwaltungskosten 0,0001010 EUR/m ²
---	--

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 30.06.2021

gez. Kersten Sickert
Amtsdirektor



1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kroppen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ vom 15.03.2021

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2]), des § 80 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])) hat die Gemeindevertretung Kroppen in ihrer Sitzung am 25.06.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kroppen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 15.03.2021 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Umlagesatz wird wie folgt gefasst:

Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2021 für

VGT 1 *Siedlungs- und Verkehrsfläche*

Hebesatz-Umlage 0,0023300 EUR/m ²	Hebesatz-Verwaltungskosten 0,0000827 EUR/m ²
---	--

VGT 2 *Landwirtschaft*

Hebesatz-Umlage 0,0011650 EUR/m ²	Hebesatz-Verwaltungskosten 0,0000827 EUR/m ²
---	--

VGT 3 *Waldflächen*

Hebesatz-Umlage 0,0005830 EUR/m ²	Hebesatz-Verwaltungskosten 0,0000827 EUR/m ²
---	--

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 29.06.2021

gez. Kersten Sickert
Amtsdirektor

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ vom 18.02.2021



Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2]), des § 80 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])) hat die Gemeindevertretung Tettau in ihrer Sitzung am 28.06.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 18.02.2021 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Umlagesatz wird wie folgt gefasst:

Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2021 für

VGT 1 *Siedlungs- und Verkehrsfläche*

Hebesatz-Umlage 0,0023300 EUR/m ²	Hebesatz-Verwaltungskosten 0,0001596 EUR/m ²
---	--

VGT 2 *Landwirtschaft*

Hebesatz-Umlage 0,0011650 EUR/m ²	Hebesatz-Verwaltungskosten 0,0001596 EUR/m ²
---	--

VGT 3 *Waldflächen*

Hebesatz-Umlage 0,0005830 EUR/m ²	Hebesatz-Verwaltungskosten 0,0001596 EUR/m ²
---	--

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft

ausgefertigt: Ortrand, den 29.06.2021

gez. Kersten Sickert
Amtsdirektor

**Satzung der Stadt Ortrand über die
Umlage der Verbandslasten des
Gewässerverbandes
„Kleine Elster - Pulsnitz“**



Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2), des § 80 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 06.05.2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Ortrand ist nach Maßgabe von § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ für alle diejenigen Flächen, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen sowie für Eigentümer von Grundstücken, die auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind; mithin für alle diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, deren Eigentümer durch den Verband nicht direkt veranlagt werden. Dem Gewässerverband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 2 BbgWG i.V.m. § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben nach §§ 32 f. der Satzung des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Die Beitragslast bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind.

**§ 2
Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Stadt Ortrand erhebt kalenderjährlich eine Umlage. Mit dieser werden der an den Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag sowie die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden, maximal auf 15 von Hundert des umlagefähigen Beitrages begrenzten, Verwaltungskosten umgelegt. Die Umlage erfolgt auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen sowie Eigentümer von Grundstücken, die auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) § 12 b Abs. 2 KAG bleibt hiervon unberührt.

- (4) Für die durch Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten können die Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 BbgWG herangezogen werden. Diese Heranziehung erfolgt unmittelbar durch den Gewässerunterhaltungsverband.

**§ 3
Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Auf Antrag kann die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden, sofern hierfür ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird. Der Antrag ist vor Ablauf der Fälligkeit zu stellen. Höhe und Fälligkeit der Raten werden durch Bescheid bestimmt. Die Verzinsung erfolgt nach den Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

**§ 4
Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. (1) und (2) nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen (1) bis (3) gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage nach Monatsbruchteilen erhoben.
- (5) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

**§ 5
Umlagemaßstab**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage ist nach Maßgabe von § 80 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 BbgWG die vom Gewässerverband in Quadratmetern (m²) erfasste und nach jeweiliger Nutzungsartengruppe veranlagte Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Die jeweiligen Nutzungsartengruppen werden gemäß § 30 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) drei Vorteilsgebietstypen (VGT) zugeordnet. Dabei wird dem Vorteilsgebietstyp „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ der höchste Beitragsbemessungsfaktor pro Flächeneinheit, den Vorteilsgebietstypen „Landwirtschaft“ und „Waldflächen“ jeweils gestuft geringere Beitragsbemessungsfaktoren zugewiesen. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Nutzungsartengruppen erfolgt unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung. Maßgeblich sind die im Liegenschaftskataster zum Stichtag 1. Juni des Vorjahres erfassten Nutzungsartengruppen für das folgende Kalenderjahr.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2021 für

VGT 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,0025162 EUR/m ²
VGT 2 Landwirtschaft	0,0013512 EUR/m ²
VGT 3 Waldflächen	0,0007692 EUR/m ² .

§ 7 Auskunftspflichten

- (1) Der Wechsel des Eigentums ist vom bisherigen Eigentümer der Stadt Ortrand, vertreten durch das Amt Ortrand, binnen 4 Wochen nach Eintragung ins Grundbuch schriftlich anzuzeigen und in Form einer Ausfertigung der Eintragungsbekanntmachung des zuständigen Grundbuchamtes nachzuweisen.
- (2) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (4) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) handelt, wer den Vorschriften des § 7 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats dem Amt Ortrand anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach § 5 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) durch die Stadt Ortrand, vertreten durch das Amt Ortrand zulässig.
- (2) Die Stadt Ortrand, vertreten durch das Amt Ortrand, darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. Die Satzung über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ in der Stadt Ortrand vom 30.03.2012 in der Fassung ihrer Änderungssatzungen tritt gleichzeitig außer Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 29.06.2021

gez. Kersten Sickert
Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Tettau (Elternbeitragsatzung)



Auf Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, Nr. 38, S. 2), der §§ 90 Absatz 1, 97a Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226), des § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, Nr. 18) sowie dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I/02, Nr. 6, S.54) hat die Gemeindevertretung Tettau in ihrer Sitzung am 28. Juni 2021 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Tettau (Elternbeitragsatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Tagesbetreuung von Kindern in der Kindertagesstätte (Kita) der Gemeinde Tettau nach der Satzung über Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Tettau (Kita-Satzung) in der jeweils geltenden Fassung werden Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) nach dieser Satzung erhoben. Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung sind gemäß § 15 Abs. 1 KitaG die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den gesetzmäßigen Betrieb einer Kindertageseinrichtung entstehen.
- (2) Die Gemeinde Tettau ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu bearbeiten und zu speichern, sofern sie zur Ermittlung und Erhebung des Elternbeitrages nach dieser Satzung erforderlich sind. Dies gilt unter anderem für die Erhebung, Bearbeitung und Speicherung von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Anmelde- und Abmeldedaten der Kinder. Entsprechendes gilt für die Daten der Beitragspflichtigen.

§ 2**Aufnahme von Kindern**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.
- (2) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertagesstätte ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit den Festlegungen über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten und bei Kinder aus einem anderen Bundesland der Personalkosten (Landesanteil) vorliegen.

§ 3**Elternbeitragspflichtige**

- (1) Elternbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen (im nachfolgenden Elternbeitragspflichtiger genannt). Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Elternbeitragspflichtige.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner, wenn sie mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

§ 4**Maßstab für den Elternbeitrag**

Die Festsetzung des Elternbeitrages richtet sich nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang und der Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort). Die Festsetzung erfolgt für ein Kalenderjahr durch einen Beitragsbescheid.

§ 5**Höhe des Elternbeitrages**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage (Elternbeitragstabelle), welcher Bestandteil dieser Elternbeitragsatzung ist.
- (2) Sollte ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kindesbetreuung maßgeblich sein, ist ein fester Wochenturnus mit den Einrichtungsleitern/-innen zu vereinbaren, der als Anlage zum Betreuungsvertrag gilt. Die Wochenstunden sind ausschließlich zu 20, 30, 40 oder 50 Stunden zu vereinbaren.
- (3) Der Beitrag für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird bis einschließlich des Monats festgesetzt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (4) Hat der Beitragspflichtige zwei unterhaltsberechnigte Kinder, verringert sich der Beitrag um 20 vom Hundert. Für jedes weitere Kind verringert sich der Beitrag um weitere 10 vom Hundert. Eine Ermäßigung von mehr als 40 vom Hundert ist nicht zulässig.

Hat der Beitragspflichtige vier oder mehr unterhaltsberechnigte Kinder, so entfällt der Beitrag für das vierte und jedes weitere Kind. Die Bemessung des Beitrages für das erste bis dritte Kind erfolgt unter Anrechnung des vierten und der weiteren unterhaltsberechnigten Kinder.

Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder**Beitragszahlung je betreutem Kind**

1	Grundbetrag gemäß Anlage
2	80 % vom Grundbetrag
3	70 % vom Grundbetrag
ab 4	60 % vom Grundbetrag

- (5) Der Beitrag wird kaufmännisch auf volle Euro auf- oder abgerundet.
- (6) Ein Anspruch auf Minderung oder Ermäßigung des Beitrages auf Grund von Schließzeiten, Urlaub und kurzzeitiger Erkrankung eines Kindes besteht nicht; § 7 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (7) Jegliche Veränderungen der familiären Situation, die zu einer Veränderung des Beitrages führen, sind unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung des Beitrages (Erhöhung oder Ermäßigung) tritt mit dem Zeitpunkt der nachgewiesenen Veränderung in Kraft.
- (8) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Elternbeitrages erfolgen.
- (9) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung von maximal 8 h möglich. Die Anpassung in den Ferien ist nur wöchentlich möglich. Für die Betreuung der Grundschul Kinder (Hort) in den Ferien ist eine Ganztagsbetreuung bis maximal 8 h täglich möglich. Es werden Betreuungszeiten von bis 4 h, bis 6 h oder bis 8 h angeboten. Elternbeiträge werden gemäß Gebührentabelle (Anlage 1) erhoben. Für die Betreuung der Grundschul Kinder (Hort) an den schulfreien Tagen wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

§ 6**Einkommen**

- (1) Für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens im Sinne von § 4 dieser Satzung gelten § 82 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Beitrages ergibt sich aus dem Einkommen des Kalenderjahres, welches dem Kalenderjahr der Beitragsfestsetzung vorangeht.
- (2) Im Regelfall sind zum Einkommen gemäß Absatz 1 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
 1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie, vorbehaltlich § 10 BEEG, der Bezug von Elterngeld. Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

(3) Von dem Einkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

Erhält ein Beitragspflichtiger aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(4) Berücksichtigungsfähig ist nur das tatsächlich verfügbare Haushaltseinkommen der Eltern oder desjenigen Elternteiles, die oder der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben oder lebt. Maßgeblich hierbei ist der melderechtliche Hauptwohnsitz des Kindes. Bei nachweislich getrenntlebenden Personensorgeberechtigten bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteiles ab dem nach Vorlage des Nachweises darauffolgenden Monat unberücksichtigt. Es kommt in diesen Fällen der gezahlte Unterhalt für das zu betreuende Kind zur Anrechnung.

(5) Zur Ermittlung des angemessenen Beitrages hat der Beitragspflichtige vor Beginn der Betreuung sein maßgebliches Einkommen in Form einer Einkommenserklärung anzugeben und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. In den Folgejahren besteht diese Pflicht jeweils bis zum 30. April des jeweiligen Kalenderjahres. Die Richtigkeit der Angaben ist durch die Unterschrift zu bestätigen.

(6) Wird der Pflicht zur termingerechten Abgabe der schriftlichen Erklärung zum anzurechnenden Einkommen nicht nachgekommen, wird der Höchstbeitrag der jeweiligen Betreuungsform in Abhängigkeit der Betreuungsdauer festgesetzt.

(7) Die Beitragspflichtigen können an Stelle der Einkommenserklärung nach Absatz 5 eine schriftliche, formlose Erklärung zur Einwilligung der Festsetzung des jeweiligen Höchstbeitrages einreichen.

(8) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen. Diese geforderten Unterlagen sind entsprechend Absatz 5 vorzulegen. Nach Erhalt des Steuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung einzureichen. Bis zur Nachveranlagung gilt der erteilte Beitragsbescheid als vorläufig. Legt der Beitragspflichtige den Einkommenssteuerbescheid nicht bis zum 31. Dezember des Folgejahres der vorläufigen Beitragserhebung vor, erfolgt eine

Nachveranlagung auf Grundlage des Höchstbeitrages für die jeweilige Betreuungsform und Betreuungsdauer.

(9) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten zusammen veranlagter Ehegatten ist nicht zulässig.

(10) Wenn das Einkommen im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr um mehr als 25 vom Hundert abweicht, ist bei der Berechnung des Elternbeitrages auf das Einkommen des laufenden Jahres abzustellen. Der Beitragspflichtige hat eine solche Veränderung der Einkommenssituation unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung des Beitrages (Erhöhung oder Ermäßigung) tritt mit dem Zeitpunkt der nachgewiesenen Veränderung in Kraft.

§ 7

Fälligkeit des Elternbeitrages

(1) Der Beitrag wird in zwölf Monatsbeträgen erhoben. Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(2) Der Beitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und auf das im Beitragsbescheid genannte Konto zu entrichten.

(3) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes am 01. des Monats, wird der Beitrag für den vollen Monat erhoben. Erfolgt die Aufnahme nach dem 01. des Monats, wird ein Elternbeitrag anteilig ermittelt und erhoben. Die Eingewöhnungszeit des Kindes nach § 2 Absatz 3 der Kita-Satzung wird bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt.

(4) Der Beitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes in der Kindertagesstätte fällig. Ebenso hindert eine Schließung der Einrichtung nach § 7 der Kita-Satzung oder eine Schließung auf Grund von Umständen, die die Gemeinde Tettau nicht zu vertreten hat (zum Beispiel höhere Gewalt, Krankheit, Streik), die Fälligkeit des Beitrages nicht.

(5) Wird der Betreuungsvertrag von der Gemeinde Tettau nach Maßgabe des § 5 der Kita-Satzung außerordentlich fristlos gekündigt, ist der Beitrag letztmalig für den vollen Monat zu entrichten, in dem die Kündigung erfolgte.

(6) Kann ein Kind auf Grund § 6 der Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Tettau für mindestens 30 aufeinanderfolgende Kalendertage die Einrichtung nicht besuchen, kann auf Antrag der Eltern und durch Vorlage entsprechender Nachweise eine Beitragsbefreiung vorgenommen werden. Diese Befreiung darf insgesamt drei Monate im Kalenderjahr nicht überschreiten.

(7) Für den Monat der Ummeldung vom Kindergarten in den Hort wird ein Beitrag für die Betreuungsform erhoben, in welcher das Kind überwiegend betreut wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Tettau vom 01.04.2015 (Amtsbl. Ausgabe Nr. 13/2014 Jahrgang 24 vom 06.10.2014) außer Kraft

ausgefertigt: Ortrand, den 30.06.2021

gez. Sickert
Amtsdirektor

Elternbeiträge - Kindertagesstätte "Pittiplatsch" Tettau

Anlage 1

	Einkommenstufen	Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres			Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung			Kinder im Grundschulalter		
		Betreuungsumfang	bis 6 h	bis 8 h	bis 10	bis 6 h	bis 8 h	bis 10	bis 4 h	bis 6
Nr.	Jahreseinkommen Netto	gemäß KBVV beitragsfrei								
	bis 20.000									
1	20.000,01 bis 22.000	18,00 €	23,00 €	29,00 €	18,00 €	23,00 €	29,00 €	15,00 €	23,00 €	30,00 €
2	22.000,01 - 24.000	29,00 €	36,00 €	42,00 €	26,00 €	33,00 €	38,00 €	22,00 €	30,00 €	37,00 €
3	24.000,01 - 26.000	40,00 €	49,00 €	55,00 €	34,00 €	43,00 €	47,00 €	29,00 €	37,00 €	44,00 €
4	26.000,01 - 28.000	51,00 €	62,00 €	68,00 €	42,00 €	53,00 €	56,00 €	36,00 €	44,00 €	51,00 €
5	28000,01 - 30.000	62,00 €	75,00 €	81,00 €	50,00 €	63,00 €	65,00 €	43,00 €	51,00 €	58,00 €
6	30.000,01 - 32.000	73,00 €	88,00 €	94,00 €	58,00 €	73,00 €	74,00 €	50,00 €	58,00 €	65,00 €
7	32.000,01 - 34.000	84,00 €	101,00 €	107,00 €	66,00 €	83,00 €	83,00 €	57,00 €	65,00 €	72,00 €
8	34.000,01 - 36.000	95,00 €	114,00 €	120,00 €	74,00 €	93,00 €	92,00 €	64,00 €	72,00 €	79,00 €
9	36.000,01 - 38.000	106,00 €	127,00 €	133,00 €	82,00 €	103,00 €	101,00 €	71,00 €	79,00 €	86,00 €
10	38.000,01 - 40.000	117,00 €	140,00 €	146,00 €	90,00 €	113,00 €	110,00 €	78,00 €	86,00 €	93,00 €
11	40.000,01 - 42.000	128,00 €	153,00 €	159,00 €	98,00 €	123,00 €	119,00 €	85,00 €	93,00 €	100,00 €
12	42.000,01 - 44.000	139,00 €	166,00 €	172,00 €	106,00 €	133,00 €	128,00 €	92,00 €	100,00 €	107,00 €
13	44.000,01 - 46.000	150,00 €	179,00 €	185,00 €	114,00 €	143,00 €	137,00 €	99,00 €	107,00 €	114,00 €
14	46.000,01 - 48.000	161,00 €	192,00 €	198,00 €	122,00 €	153,00 €	146,00 €	106,00 €	114,00 €	121,00 €
15	48.000,01 - 50.000	172,00 €	205,00 €	211,00 €	130,00 €	163,00 €	155,00 €	113,00 €	121,00 €	128,00 €
16	50.000,01 - 52.000	183,00 €	218,00 €	224,00 €	138,00 €	173,00 €	164,00 €	122,00 €	128,00 €	135,00 €
17	52.000,01 - 54.000	194,00 €	231,00 €	237,00 €	146,00 €	183,00 €	173,00 €	129,00 €	135,00 €	142,00 €
18	54.000,01 - 56.000	205,00 €	244,00 €	250,00 €	154,00 €	190,00 €	182,00 €	138,00 €	142,00 €	149,00 €
19	56.000,01 - 58.000	216,00 €	257,00 €	263,00 €	162,00 €	200,00 €	191,00 €	145,00 €	149,00 €	156,00 €
20	58.000,01 - 60.000	227,00 €	270,00 €	276,00 €	170,00 €	205,00 €	200,00 €	152,00 €	156,00 €	163,00 €
21	über 60.000,01 €	236,00 €	270,00 €	282,00 €	182,00 €	210,00 €	215,00 €	162,00 €	165,00 €	170,00 €
	Höchstbeitrag									

Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Beitragszahlung je betreutem Kind
1	100%
2	80%
3	70%
4	60%

Satzung über die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Tettau (Kita Pittiplatsch)



Auf Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, Nr. 38, S. 2), der §§ 90 Absatz 1, 97a Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226), des § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, Nr. 18) sowie dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I/02, Nr. 6, S.54) hat die Gemeindevertretung Tettau in ihrer Sitzung am 28. Juni 2021 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Tettau (Elternbeitragsatzung) beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Tettau betreibt eine Kindertagesstätte (Kita) als öffentliche Einrichtung, in welcher Kinder, bis zum Ende

der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

(2) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren. Das Nähere regelt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Tettau (Elternbeitragsatzung).

§ 2

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Rechtsanspruch im Sinne von § 1 des Kita-Gesetzes und der Abschluss eines Betreuungsvertrages.

(2) Die Aufnahme in die gewünschte Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

(3) Vor der Aufnahme in die Einrichtung wird eine stundenweise Eingewöhnungszeit zum Wohle des Kindes in Begleitung einer Bezugsperson gewährt. Die Eingewöhnungszeit ist vorher mit der Leitung der Kindertagesstätte zu vereinbaren.

(4) Die Gemeinde Tettau ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu bearbeiten und zu speichern, soweit dies zur Ermittlung des Betreuungsbedarfs und zur Aufnahme in die Kita nach dieser Satzung erforderlich ist. Dies gilt unter anderem für die Erhebung, Bearbeitung und Speicherung von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Anmelde- und Abmeldedaten der Kinder. Entsprechendes gilt für die Daten der Personensorgeberechtigten.

§ 3**Nachweis der ärztlichen Untersuchung**

Spätestens bei der Aufnahme eines Kindes in die Kita ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und gesundheitliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen.

§ 4**Ummeldung, Kündigung durch den Personensorgeberechtigten**

(1) Die Ummeldung in eine andere Kindertagesstätte in Trägerschaft einer anderen amtsangehörigen Gemeinde kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten erfolgen. Das Amt Ortrand entspricht diesem Antrag nach erneuter Rechtsanspruchsprüfung und wenn freie Plätze in der aufnehmenden Kita der gewünschten amtsangehörigen Gemeinde vorhanden sind.

§ 5**Beendigung des Betreuungsvertrages**

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1 in 01990 Ortrand maßgebend. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.
- (2) Der Betreuungsvertrag kann durch den Träger außerordentlich fristlos gekündigt werden, wenn
- das Kind innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch des Kindes nicht interessiert sind,
 - das Kind solche Verhaltensstörungen aufweist, bei denen es sich oder andere gefährdet,
 - die Personensorgeberechtigten als Gebührenschuldner ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind. Vor der Kündigung sind die Personensorgeberechtigten und auf deren Antrag in den Fällen des § 5 Abs. 2 a) – c) der Kindertagesstättenausschuss zu hören.
 - Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für die Kindertagesstätte beim Erreichen der Schulpflichtigkeit.
- (3) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür bis 30.06. des Jahres eine neue Rechtsanspruchsprüfung schriftlich zu beantragen.

§ 6**Ausschluss bei Krankheit**

(1) Ein Kind wird vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist. Besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, haben die Personensorgeberechtigten die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. Der Ausschluss des Kindes aus der Kita wird erst dann aufgehoben, wenn der Verdacht der Erkrankung oder die Wiederherstellung der Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes widerlegt bzw. nachgewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist.

(3) Der Bestand des Betreuungsvertrages bleibt davon unberührt.

§ 7**Öffnungszeiten/Schließzeiten**

Die Gemeinde Tettau setzt, nach Beratung im Kindertagesstättenausschuss, die bedarfsgerechten Öffnungszeiten für die Kindertageseinrichtung fest. Sie ist berechtigt Schließzeiten von bis zu 20 Arbeitstagen im Jahr festzulegen. Die Schließzeiten werden zu Beginn eines jeden Jahres in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

§ 8**Elternversammlungen**

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig den Kontakt zu den Erzieherinnen und Erziehern suchen. In der Kindertagesstätte sollen mindesten zwei Elternversammlungen im Jahr stattfinden.

§ 9**Haftung**

- (1) Die Gemeinde Tettau haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

§ 10**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Tettau vom 01.09.2014 (Amtsbl. Ausgabe Nr. 13/2014, Jahrgang 24 vom 06.10.2014) außer Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 30.06.2021

gez. Sickert
 Amtsdirektor

Aufgrund der §3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18 [Nr.22]) und in Verbindung mit §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 08.06.2021 nachfolgende



Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Großenhainer Straße in der Stadt Ortrand (Straßenausbaubeitragsatzung Großenhainer Straße)

beschlossen.

§ 1**Erhebung des Beitrages, Beitragsgebiet**

- (1) Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG oder Teilen davon, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen. Sie werden von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern der von der Anlage erschlossenen Grundstücke als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Beitrag wird erhoben für die Straßenbaumaßnahme Großenhainer Straße für den Bereich Einmündung Forstgartenstraße bis Einmündung Grenzweg.

§ 2**Einbeziehung der Beitragspflichtigen**

- (1) Die von der geplanten Straßenbaumaßnahme betroffenen Anlieger sollen grundsätzlich in das Verfahren einbezogen werden.
- (2) Die Nichteinhaltung der Einbeziehung der Beitragspflichtigen berührt nicht die Beitragserhebung.

§ 3**Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich den Nebenkosten des Erwerbs) und die Vorbereitung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtungen und Anlagen benötigten Grundflächen;
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme einschließlich der Vorbereitung;
 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von;
 - a) Rinnen und Bordsteinen, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Geh- und Radwegen, auch wenn sie kombiniert werden,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen, einschließlich Standspuren und Halteleuchten,
 - h) unselbständige Grünanlagen,
 5. die Inanspruchnahme Dritter in Bezug auf Vermessung, Planung und Bauleitung;
 6. die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Nebenanlagen nach Absatz 1 Nummer 4 der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind beitragsfähig.

- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

- (4) Der beitragspflichtige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4**Begriffsbestimmung**

- (1) Herstellung / Anschaffung:
Herstellung und Anschaffung liegen dann vor, wenn eine öffentliche Straße, die bislang noch nicht existierte, nun erstmals geschaffen wird. Wird diese Straße durch die Gemeinde hergestellt, so spricht man von Herstellung. Die Anschaffung dagegen bezeichnet den Fall, dass z.B. eine Straße, die ein Erschließungsträger gebaut hat, nun in das Eigentum und die Baulast der Gemeinde übernommen wird.
- (2) Ausbau, Umbau, Erweiterung:
Die Begriffe „Ausbau“ und „Umbau“ bezeichnen Maßnahmen, mit denen bestehende, funktionsfähige Straßen in ihrer Gestaltung und auch ihrer Funktion verändert werden. Eine Erweiterung liegt vor, wenn eine Straße räumlich verändert wird, die Straße z.B. verlängert oder verbreitert wird.
- (3) Verbesserung:
Eine Verbesserung bedingt immer eine Qualitätssteigerung. Um zu einer Beitragspflicht zu führen, muss diese Qualitätssteigerung dem Beitragspflichtigen zugutekommen.
- (4) Erneuerung:
Eine Erneuerung im Sinne des Ausbaubeitragsrechtes liegt dann vor, wenn eine bestehende öffentliche Einrichtung oder eine öffentliche Straße komplett neu gebaut wird, sich aber der Ausbauzustand, Qualität und Funktion gegenüber dem bisherigen Zustand nicht ändert. Die Erneuerung kann in der Regel nur dann greifen, wenn die Straße trotz laufender angemessener Unterhaltungsarbeiten nach Ablauf der regelmäßigen Nutzungsdauer erneuert werden muss.
- (5) Oberflächenentwässerung:
Die Oberflächenentwässerung umfasst Rinnen, Straßeneinläufe und Leitungen bis zu den im Straßenverlauf befindlichen Sammlern bzw. Vorflutern oder Sickerschächten.

§ 5**Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen**

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit oder durch die Gemeinde entfällt. Gemeindeeigene Grundstücke, die nicht selbst der Erschließung dienen, werden bei der Aufwandsverteilung berücksichtigt. Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Teils des Aufwandes zu verwenden. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 und 2 sowie die anrechenbaren Breiten werden wie folgt festgesetzt:

Bei dem Abrechnungsgebiet handelt es sich gemäß den Grundsätzen der Straßenklassifikation um eine Hauptverkehrsstraße. Die Anteile der Beitragspflichtigen für diese Hauptverkehrsstraße werden wie folgt festgesetzt:

	anrechenbare Breiten	Anteile der Gemeinde	Anteile der Beitragspflichtigen
a) Gehweg, einschl. Sicherheitsstreifen	2,50 m	50 v. H.	50 v. H.
b) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	65 v. H.	35 v. H.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gilt als Hauptverkehrsstraße:

Eine Straße, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient, insbesondere Landes- und Kreisstraße mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

(5) Zuwendung Dritter sind, soweit der Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des in Absatz 1 festgesetzten Anteils der Gemeinde zu verwenden.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit dem nach § 7 maßgeblichen Nutzfaktoren ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn (Buchgrundstück). Bilden zwei oder mehrere Buchgrundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so bildet der Flächeninhalt der wirtschaftlichen Einheit die Grundstücksfläche. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Grundstücke und Grundstücksteilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bzw. der Klarstellungs- und Ergänzungslinie - richtet sich die Ermittlung des Nutzfaktors nach § 7 Absatz 4.

§ 7

Nutzfaktoren der Grundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind (§ 2 Abs. 6 Brandenburgische Bauordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])).) Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 Meter über die Geländeoberfläche hinausragen; im Übrigen sind sie Kellergeschosse. Hohlräume zwischen der obersten Decke und

der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse. Aufenthaltsräume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind. (§ 2 Abs. 5 Brandenburgische Bauordnung). Folglich sind alle Geschosse, die oberhalb der Kellerebene liegen und diese Voraussetzung erfüllen, Vollgeschosse.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangenen 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (§ 6 Absatz 2) vervielfacht mit

- 1,0 bei einer Bebaubarkeit bzw. Bebauung mit einem Vollgeschoss,
- 1,3 bei einer Bebaubarkeit bzw. Bebauung mit zwei Vollgeschossen,
- 1,5 bei einer Bebaubarkeit bzw. Bebauung mit drei Vollgeschossen,
- 1,6 bei einer Bebaubarkeit bzw. Bebauung mit vier und fünf Vollgeschossen,
- 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Dauerkleingärten),
- 0,3 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können. Diesen wird eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung gleichgestellt.
- bei Grundstücken die unbebaut aber bebaubar sind, die Zahl der bei benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes, überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(3) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung der Grundstücke werden die in Absatz 2 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart
 - Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe,
 - Messe, Ausstellung und Kongresse
- Bei Grundstücken außerhalb der unter dem Buchstaben a) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt.

(4) Für die Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

- sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
bb) Nutzung als Grünland oder Ackerland	0,0333
cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau)	1,0
- sie in einer der baulichen vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

§ 8 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahn
4. Radweg, auch mit Gehweg kombiniert
5. Gehweg
6. Parkflächen
7. Beleuchtung
8. Oberflächenentwässerung
9. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 9 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S.2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Amtsdirektor des Amtes Ortrand entscheidet über Stundungsanträge.

§ 11 Mehrfach erschlossene Grundstücke

Bei Eckgrundstücken und Grundstücken zwischen 2 Anlagen wird der nach dieser Satzung berechnete Beitrag um 25 % vermindert. Entsprechend wird der Beitrag bei Grundstücken zwischen 3 Anlagen um 50 % und bei Grundstücken zwischen 4 Anlagen um 75 % gesenkt. Die Umlegung der Minderung erfolgt zu Lasten der Stadt Ortrand.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 18.06.2021

gez. Sickert
Amtsdirektor

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18 [Nr.22]) und in Verbindung mit §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 08.06.2021 nachfolgende



Einzelsetzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau des Brunnenweges und der Brunnenstraße in der Stadt Ortrand (Straßenausbaubeitragsatzung Brunnenweg und Brunnenstraße)

beschlossen.

§ 1 Erhebung des Beitrages

- (1) Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG oder Teilen davon, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen. Sie werden von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern der von der Anlage erschlossenen Grundstücke als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Beitrag wird erhoben für die Straßenbaumaßnahme Brunnenweg und Brunnenstraße.

§ 2 Einbeziehung der Beitragspflichtigen

- (1) Die von der geplanten Straßenbaumaßnahme betroffenen Anlieger sollen grundsätzlich in das Verfahren einbezogen werden.
- (2) Die Nichteinhaltung der Einbeziehung der Beitragspflichtigen berührt nicht die Beitragserhebung.

§ 3**Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich den Nebenkosten des Erwerbs) und die Vorbereitung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtungen und Anlagen benötigten Grundflächen;
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme einschließlich der Vorbereitung;
 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von;
 - a) Rinnen und Bordsteinen, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Geh- und Radwegen, auch wenn sie kombiniert werden,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen, einschließlich Standspuren und Halteleuchten,
 - h) unselbständige Grünanlagen,
 5. die Inanspruchnahme Dritter in Bezug auf Vermessung, Planung und Bauleitung;
 6. die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 2. für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
- (3) Der beitragspflichtige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4**Begriffsbestimmung**

- (1) Herstellung / Anschaffung:
Herstellung und Anschaffung liegen dann vor, wenn eine öffentliche Straße, die bislang noch nicht existierte, nun erstmals geschaffen wird. Wird diese Straße durch die Gemeinde hergestellt, so spricht man von Herstellung. Die Anschaffung dagegen bezeichnet den Fall, dass z.B. eine Straße, die ein Erschließungsträger gebaut hat, nun in das Eigentum und die Baulast der Gemeinde übernommen wird.
- (2) Ausbau, Umbau, Erweiterung:
Die Begriffe „Ausbau“ und „Umbau“ bezeichnen Maßnahmen, mit denen bestehende, funktionsfähige Straßen in ihrer Gestaltung und auch ihrer Funktion verändert werden. Eine Erweiterung liegt vor, wenn eine Straße räumlich verändert wird, die Straße z.B. verlängert oder verbreitert wird.
- (3) Verbesserung:
Eine Verbesserung bedingt immer eine Qualitätssteigerung. Um zu einer Beitragspflicht zu führen, muss diese Qualitätssteigerung dem Beitragspflichtigen zugutekommen.
- (4) Erneuerung:
Eine Erneuerung im Sinne des Ausbaubeitragsrechtes liegt dann vor, wenn eine bestehende öffentliche Einrichtung oder eine öffentliche Straße komplett neu gebaut wird, sich aber

der Ausbaurzustand, Qualität und Funktion gegenüber dem bisherigen Zustand nicht ändert. Die Erneuerung kann in der Regel nur dann greifen, wenn die Straße trotz laufender angemessener Unterhaltungsarbeiten nach Ablauf der regelmäßigen Nutzungsdauer erneuert werden muss.

- (5) Oberflächenentwässerung:
Die Oberflächenentwässerung umfasst Rinnen, Straßeneinfläufe und Leitungen bis zu den im Straßenverlauf befindlichen Sammlern bzw. Vorflutern oder Sickerschächten.

§ 5**Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen**

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit oder durch die Gemeinde entfällt. Gemeindееigene Grundstücke, die nicht selbst der Erschließung dienen, werden bei der Aufwandsverteilung berücksichtigt. Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Teils des Aufwandes zu verwenden.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 und 2 sowie die anrechenbaren Breiten werden wie folgt festgesetzt:
Bei dem Abrechnungsgebiet handelt es sich gemäß den Grundsätzen der Straßenklassifikation um eine Anliegerstraße. Die Anteile der Beitragspflichtigen für diese Anliegerstraße werden wie folgt festgesetzt:

	anrechenbare Breiten	Anteile der Gemeinde	Anteile der Beitragspflichtigen
a) Fahrbahn	5,50 m	45 %	55 %
b) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	45 %	55 %
c) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	45 %	55 %

- (4) Im Sinne des Absatzes 3 gilt als Anliegerstraße:
a) Eine Straße, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke oder
b) der durch private Zuwegung oder Eigentümerwege mit ihnen verbundenen Grundstücke (Hinterlieger) dienen.
- (5) Zuwendung Dritter sind, soweit der Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des in Absatz 1 festgesetzten Anteils der Gemeinde zu verwenden.

§ 6**Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der umlagefähige Ausbaaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese

Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit dem nach § 7 maßgeblichen Nutzfaktoren ergeben.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn (Buchgrundstück). Bilden zwei oder mehrere Buchgrundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so bildet der Flächeninhalt der wirtschaftlichen Einheit die Grundstücksfläche. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Grundstücke oder Grundstücksteilflächen jenseits einer Bebauungsgrenzlinie, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bzw. der Klarstellungs- und Ergänzungslinie - richtet sich die Ermittlung des Nutzfaktors nach § 7 Absatz 4.

§ 7

Nutzungsfaktoren der Grundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind (§ 2 Abs. 6 Brandenburgische Bauordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])). Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 Meter über die Geländeoberfläche hinausragen; im Übrigen sind sie Kellergeschosse. Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse. Aufenthaltsräume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind. (§ 2 Abs. 5 Brandenburgische Bauordnung). Folglich sind alle Geschosse, die oberhalb der Kellerebene liegen und die Voraussetzung erfüllen, Vollgeschosse. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangenen 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (§ 6 Absatz 2) vervielfacht mit
- 1,0 bei einer Bebaubarkeit bzw. Bebauung mit einem Vollgeschoss,
 - 1,3 bei einer Bebaubarkeit bzw. Bebauung mit zwei Vollgeschossen,
 - 1,5 bei einer Bebaubarkeit bzw. Bebauung mit drei Vollgeschossen,
 - 1,6 bei einer Bebaubarkeit bzw. Bebauung mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Dauerkleingärten),
 - 0,3 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können. Diesen wird eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung gleichgestellt.
 - bei Grundstücken die unbebaut aber bebaubar sind, die Zahl der bei benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes, überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

- (3) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung der Grundstücke werden die in Absatz 2 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht bei Grundstücken die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt.

- (4) Für die Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

- a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
bb) Nutzung als Grünland oder Ackerland	0,0333
cc) gewerblicher Nutzung (z.B: Bodenabbau)	1,0

- b) sie in einer der baulichen vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B: Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

§ 8

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahn
4. Beleuchtung
5. Oberflächenentwässerung
6. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 9

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S.2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Amtsdirektor des Amtes Ortrand entscheidet über Stundungsanträge.

§ 11 Mehrfach erschlossene Grundstücke

Bei Eckgrundstücken und Grundstücken zwischen 2 Anlagen wird der nach dieser Satzung berechnete Beitrag um 25 % vermindert. Entsprechend wird der Beitrag bei Grundstücken zwischen 3 Anlagen um 50 % und bei Grundstücken zwischen 4 Anlagen um 75 % gesenkt. Die Umlegung der Minderung erfolgt zu Lasten der Stadt Ortrand.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

ausgefertigt, Ortrand, den 18.06.2021

gez. Sickert
Amtsdirektor

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur 20. Bundestagswahl für die Stadt Ortrand und der Gemeinden Großmehlen, Lindenau, Kropfen, Tettau und Frauendorf

wird vom 06. September bis 10. September 2021

während der Öffnungszeiten

Montag	09:00 – 13:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	09:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	09:00 – 11:30 Uhr

im nicht barrierefrei zugänglichen Einwohnermeldeamt des Amtes Ortrand, Zimmer 002, Altmarkt 1, 01990 Ortrand für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfrist, **spätestens** bis zum 10.09.2021, 11:30 Uhr bei dem Amt Ortrand, Einwohnermeldeamt, Zimmer 002, Altmarkt 1 in 01990 Ortrand Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 05.09.2021 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 065 (Elbe-Elster – Oberspreewaldlausitz II) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person.
Der Wahlschein kann bis zum 24.09.2021 18 Uhr, im Amt Ortrand, Einwohnermeldeamt, Zimmer 002, Altmarkt 1 in 01990 Ortrand schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener **plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.
 - 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die zuständige Behörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung

zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, damit der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ortrand, 12.07.2021
gez. Sickert
Amtdirektor

Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Aufgrund der aktuellen Lage finden bis auf Weiteres keine Sprechzeiten im Rathaus in Ortrand statt.

Anfragen können selbstverständlich telefonisch gestellt werden.

Herr Faustmann Tel: 035755 51304, Fax: 035755 51303
Frau Döring Tel: 035755 50944

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Hilfe in Notfällen

In Notfällen können durch die Bürger folgende Stellen benachrichtigt werden:

bundesweit gültige Rufnummer für den ärztlichen

Bereitschaftsdienst	116117
Polizeidienststelle Lauchhammer	(03574) 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	(03573) 880
Polizei	110
Notruf	112
Wasserverband Lausitz	(03573) 8030
Spreegas Cottbus 24 Std.	(0355) 25357
MITNETZ Strom	(0800) 2305070

Sprechzeiten der Suchtberatung des Gesundheitsamtes Senftenberg

Ort: Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand

**am 09. August 2021 und 23. August 2021
von 13.00 bis 15.00 Uhr**

Ansprechpartnerin: Frau Zschieschang
Tel.-Nr. 03573 / 870 4337

Beratung von Frauen für Frauen im Vereinshaus, Kirchplatz 6 in Ortrand (Seniorenclub)

**Die nächste Beratung findet am 02.09.2021, 9.00-11.00 Uhr
im Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand statt.**

Frauen mit ihren Kindern erhalten bei seelischer und körperlicher Misshandlung sofort unter 03574 / 2693 Unterkunft und Beratung im Frauen- und Kinderschutzhaus. Über diese Telefonnummer sind auch Terminvereinbarungen für die mobilen Beratungen möglich.

Die Vermittlung in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen erfolgt über die **Polizeiwache Lauchhammer, Tel.-Nr. 03574/7650 oder den Notruf 110.**

Wohnung zu vermieten

Die Gemeinde Großkmehlen vermietet eine **Erdgeschosswohnung** im Oberweg 14 in Kleinkmehlen. Es handelt sich um eine **2-Raum-Wohnung** (64,97 m² Wohnfläche) mit:

- 1 Wohnzimmer
- 1 Schlafzimmer
- 1 Bad mit Dusche und Badewanne
- 1 Küche
- 1 PKW-Stellplatz
- 1 Keller



Die Kaltmiete beträgt 389,82 € (6,00 €/m²) zzgl. Betriebskostenvorauszahlung von 129,94 €. Für die Wohnung ist eine Mietkaution in Höhe von einer Nettokaltmiete zu zahlen. Wohnungsinteressenten melden sich bitte beim Amt Ortrand, Frau Bäter unter der Tel.Nr. 035755/605320.



Ortsgruppe Ortrand
Kleiderkammer

DRK-Kleiderkammer (Vereinshaus II)

Am Kirchplatz 6
01990 Ortrand

Wieder geöffnet!

Dienstag 11 - 13 Uhr
Donnerstag 15 - 17 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten

Terminabsprache mit Frau Gerlach Tel. 0157/58230635

Leider mussten wir in letzter Zeit feststellen, dass viele Dinge in den Containern waren, die nicht in diese gehören, z.B. verschmutzte Windeln, Bauschutt sowie verdorbene Lebensmittel, die in eine Mülltonne gehören. Wir sind eine Einrichtung des DRK, die Spenden für Bedürftige sammelt und keine Müllentsorgung.

Wenn aus Liebe Leben wird,
bekommt das Glück einen Namen



*Ein Kind, was ist das?
Glück, für das es keine Worte gibt,
Liebe, die Gestalt angenommen hat,
eine Hand, die zurückführt in eine Welt,
die man längst vergessen hat.*



Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes

- * Karl Petzold
- * Bela Paulo

Ihr Amtsdirektor Kersten Sickert



Bereits Ende Juni luden die ersten Veranstaltungen zu Musik und Sport die Gäste ein und wurden sehr gut besucht. Das diesjährige Freibadfest mit dem ersten Ortrander Weinlauf ließ die Herzen von Läufern, Wanderern, Schwimmern, aber auch Musikliebhabern höherschlagen. Das Musikprogramm rundeten der Ortrander Spielmannszug, KlarySkob und die Band „bella acoustic vibes“ bis in die späten Abendstunden ab.



Auch das diesjährige Hometown-Festival an der Rennstrecke am Kutschenberg lief am letzten Juni-Wochenende. Mit einem Bustransfer durch das Reiseunternehmen Götze wurden beide Veranstaltungen verbunden und die Gäste konnten zwischen den Veranstaltungen im stündlichen Takt wechseln. Einen ausführlichen Bericht von der Vereinsvorsitzenden Darlene Barnack dazu finden Sie direkt nach diesem Brief. Ich möchte mich an dieser Stelle ganz herzlich bei den Mitgliedern des Hometown e.V. für ihr Engagement bedanken.

Die 3. Tour des Impfbusses ist geplant



Am **24.08.2021** wird der Bus wieder in **Ortrand vor dem Kultur-Güter-Schuppen** (Lingenthal Platz 2) stehen.

Termine können ab sofort telefonisch bei Frau Lesche unter 035755-605217 vereinbart werden.

Liebe Ortranderinnen und Ortrander,

durch die Lockerungen der Beschränkungen, die die Corona-Pandemie hervorgerufen hat, erholt sich auch in unserer Stadt das gesellschaftliche Leben. Die Vereine haben ihre Tätigkeit wieder aufgenommen und auch kulturelle Veranstaltungen finden wieder ihren Platz. So konnten wir die Dresdner Bläserphilharmonie zu einem OpenAir-Konzert am Vereinshaus am Kirchplatz begrüßen. Das Orchester begeisterte mit stimmungsvoller Musik die anwesenden Gäste und gab einen guten Vorgeschmack auf die kommenden Veranstaltungen in unserer Pulsnitzstadt. Mein Dank geht auch an die DRK-Ortsgruppe, die unsere Veranstaltung gastronomisch unterstützt hat.



Foto: Manuela Ludewig

Neben Kultur und Sport gibt es auch in der Politik einige Neuigkeiten. Seit 2018 wird in Ortrand der Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses geplant. Mit einem Neubau im Gewerbegebiet Burkersdorf soll der Brand- und Katastrophenschutz ein solides Fundament für das gesamte Amt Ortrand erhalten. Gemeinsam mit den Amtsgemeinden wollen wir so eine moderne, zukunftsorientierte Einsatzleitstelle entstehen lassen. Und so könnte das aussehen:



Die Stadtverordnetenversammlung und der Amtsausschuss haben den Neubau beschlossen und die Amtsverwaltung beauftragt, Fördermittel zu beantragen. Es wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die diesen Bau begleitet.

Wer derzeit durch Ortrand fährt, wird die Straßenbaumaßnahmen unweigerlich bemerken. Sowohl die Frauendorfer Straße als auch die Forstgartenstraße sind wichtige Verbindungsstraßen in die Stadt, aber auch darüber hinaus. Damit gibt es Beeinträchtigungen für alle Bürgerinnen und Bürger. Ich hoffe auf Ihr Verständnis und kann Ihnen versichern, dass die Bauarbeiter ihr Bestes geben, um die Bauarbeiten planmäßig abzuschließen. Im direkten Anschluss wird die Sanierung der Elsterwerdaer Straße fortgesetzt. In vier geplanten Bauabschnitten soll der Umbau dann im Mai 2023 bis zum Altmarkt abgeschlossen sein.

Bereits im Februar hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen einen Flächennutzungsplan für die Stadt Ortrand erstellen zu lassen. Dadurch wird die städtebauliche Entwicklung kartografiert und beschrieben und darauf aufbauend Bebauungspläne erstellt. Hauptziel ist es, Angebote für neue Wohnflächen zu schaffen.

Liebe Ortranderinnen und Ortrander, ein weiteres Bauprojekt in unserer Stadt ist abgeschlossen worden. In unserem Bildungszentrum können in der Kita Regenbogen seit einiger Zeit durch den fertiggestellten Anbau deutlich mehr Kinder betreut werden. Die bisher genutzten Räume in der Grundschule durch den Hort werden nun nicht mehr benötigt und erleichtern den Schülern und Erziehern die Durchführung der Hausaufgaben. Insgesamt entstanden Kosten von 1,1 Million Euro. Mein Dank geht an die Bauarbeiter, Projektanten, aber auch die Erzieherinnen und Erzieher und die Schüler. Die Kita Regenbogen weiht den Anbau mit einem Kinderfest am 14. Au-



gust ab 10.00 Uhr unter dem Motto „Wir reisen um die Welt“ ein. Kommen Sie vorbei und schauen sich unsere Kita an.

Auch im touristischen Bereich können wir auf eine Neuerung verweisen. Die Informationstafeln für das Amt Ortrand und die Umgebung wurden überarbeitet. Ein besonderes Highlight entstand am Parkplatz am Haag. Hier wurde die Geschichte des Haag, der ehemaligen Stadtbegrenzung, dargestellt. Eine sehenswerte Darstellung unserer Stadtgeschichte für die Gäste unserer Stadt aber auch für unsere Einwohner. Mein Dank für die Erstellung der Informationstafeln geht hier vor allem an Herrn Hermann Skoby und an den Gewerbeverein unserer Stadt. Schauen Sie selbst einmal vorbei und erfahren viel über unsere Stadt.



Liebe Ortranderinnen und Ortrander, der Sommer schenkt uns noch einige schöne und warme Wochen. Zeit sich zu entspannen, den Urlaub zu genießen oder mal im Freibad vorbeizuschauen. Wir bieten Ihnen auch noch einige Veranstaltungen in unserer Stadt an, zu denen ich Sie gern einladen möchte. Am 31. Juli findet ein Bahnhofstraßenfest statt. Die anliegenden Gaststätten Eiscafe, Fernostperle und Pizzeria sowie die Bäckerei Schütze wollen Sie kulinarisch verwöhnen. Dazu gibt es viel Musik vom Bergarbeiterorchester Plessa, dem Ortrander Spielmannszug und der Band KlarySkob. Ich denke ein Besuch wird sich lohnen. Die Neue Bühne Senftenberg tritt am 13. August um 19.30 Uhr mit dem Stück „Country Crash“ als Open-Air-Aufführung am Vereinshaus am Kirchplatz auf. Am 5. September findet ein musikalischer Frühschoppen mit den Niederlausitzer Blasmusikanten am Vereinshaus statt. Es wäre schön, wenn Sie dort vorbeischauen.

Bis dahin verbleibe ich mit vielen Grüßen,
Ihr Niko Gebel
Bürgermeister der Stadt Ortrand

Hometown-Festival 2021 – Ein Rückblick

Wir schauen zurück auf ein erfolgreiches Wochenende voller Emotionen, guter Musik und einem Fünkchen Normalität. Der Hometown e.V. hat trotz pandemiebedingter Schwierigkeiten kurzfristig auf die Lockerungen reagiert und den Kiefernwald auf dem Kutschenberg mit dem Hometown Festival zum Funkeln gebracht. 600-700 Gäste durften sich ohne Masken und Tests täglich auf dem Motorsportgelände treffen, der abwechslungsreichen Live-Musik lauschen und tanzen was das Zeug hält.

Neben Band „Milliarden“ aus Berlin, waren viele regionale Bands und DJs auf den in diesem Jahr erstmals zwei Hometown Bühnen anzutreffen. Auch die Band „Die Arbeit“ deren Mitglieder ihren musikalischen Ursprung in Ortrand haben, kam gern zurück



Foto: Manuela Ludewig

in die Heimat für ein Konzert vor der funkelnden Kiefernwald Kulisse. Es war eben das, wonach sich gerade die Lausitzer Jugend aber auch ältere Generationen so lange gesehnt hatten. Dies spiegelte sich auch in den Gemütern der Gäste wieder. Alle waren glücklich, alle waren friedlich. Der Hometown e.V. ist stolz, als einer der ersten Veranstalter in der Umgebung diesen Schritt gegangen zu sein und ist dankbar für jede helfende Hand, die an der kurzfristigen Umsetzung der Veranstaltung beteiligt war. (Darlene Barnack, Vors. Hometown e.V.)



DAS LEBEN IST NICHT SCHWARZ - WEIß

Judy Bailey und Patrick Depuhl sind Musiker und seit 23 Jahren miteinander verheiratet. Sie ist schwarz, er weiß. Als überzeugte Christen stehen sie gemeinsam für Toleranz und gegen Rassismus.

Konzert mit Judy Bailey und Patrick Depuhl:

„Das Leben ist nicht schwarz-weiß“

Freitag 13. August 19.00 Uhr

Parkbühne Kroppen

(bei ungünstigen Witterungsverhältnissen in der Kirche)



Das Konzert wird finanziell gefördert von enviaM

Kirchbauverein Kroppen e.V.

ABC- Schützen 2021 auf Abschlussfahrt!

Am Freitag, 11. Juni 2021, trafen sich die Lindener und Frauendorfer Vorschulkinder am Ortrander Bahnhof.



Gemeinsam ging es auf Abschlussfahrt – mit dem Zug nach Senftenberg und zu Fuß dann weiter zum Senftenberger Tierpark. Einen Zwischenhalt machten wir bei Daniel Quinger, „Seenland Motors“. Wir konnten unseren Durst stillen, die Werkstatt besichtigen und uns sogar auf ein Rennmotorrad setzen. Eine Überraschung gab es auch noch für alle. Danke an Arwin's Papa, D. Quinger.



Bevor wir den Tierpark erreichten, haben wir noch im Schlosspark gepicknickt und mit Kindersekt angestoßen. Im Tierpark gab es jede Menge zu entdecken. Die neue Außenanlage für die Affen hatte es uns gleich angetan. Den Affen so nah zu begegnen war richtig cool. Sehr interessant fanden wir vor allem die Erdmännchen, Stachelschweine, Hasen und Meerschweinchen, Schafe, Ziegen, den Pfau, der rumstolzerte, und noch viele andere Tiere. Toll fanden alle, dass wir direkt in die Futterküche schauen konnten, in der Futter für die Tiere vorbereitet wurde. Was die Tiere so alles zu fressen bekommen, war sehr wissenswert.



Am Mittwoch fuhren wir mit dem Zug nach Großenhain, auf den Abenteuerspielplatz und verbrachten, inkl. Picknick ein paar schöne Stunden.



Für Donnerstag war ein Spielzeugtag geplant, sowie Kuchen und Muffins backen für unser Abschlussfest am Freitag.

Anschließend hatten wir noch etwas Zeit, um den Spielplatz am See zu erkunden. Nach unserem Mittags-Picknick konnten wir die Spielgeräte ausprobieren. Und bevor es wieder nach Hause ging, kühlten wir unsere Füße im Senftenberger See. Mit ganz vielen Eindrücken und erfrischt machten wir uns auf den Heimweg. Auf dem Ortrander Bahnhof wurden wir schon sehnsüchtig von den Eltern oder Großeltern erwartet. Ein schöner Ausflug ging zu Ende, ein toller Tag aber noch nicht.

Am Nachmittag trafen sich die zukünftigen ABC-Schützen mit ihren Eltern im „Spatzennest“ und in der „Krümelkiste“ zum Abschlussfest und verabschiedeten die Kindergartenzeit.

„Hinter euch liegt die Kindergartenzeit –
jetzt ist es endlich soweit.

Ui, was werdet ihr alles lernen -
von den Flüssen bis zu den Sternen.

Die Zahlen und das ABC- Ihr werdet seh'n, es tut nicht weh.“

Jetzt sagen wir euch noch was: „Lernen macht wirklich Spaß.“

Wir wünschen allen Kindern und Eltern noch eine schöne Sommerzeit sowie einen guten Start in die Schule.

Kita „Krümelkiste“ Lindenau & Kita „Spatzennest“ Frauendorf



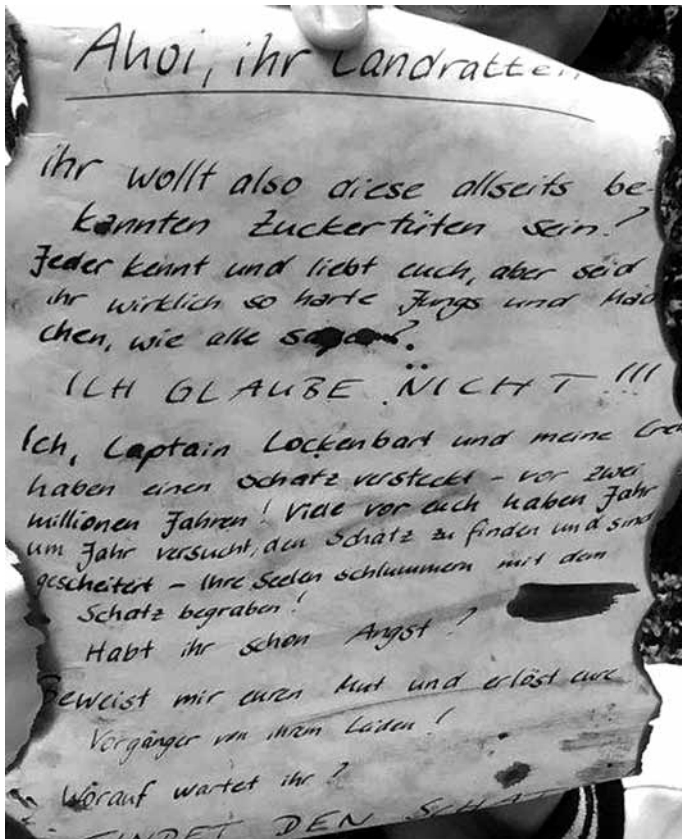
Durch den Regen und das regelmäßige Gießen, sind unsere Zuckertüten schön groß gewachsen. Voller Aufregung kamen wir am Freitag in die Kita und starteten mit dem Bollerwagen, der bestückt war mit Getränken und Keksen, Richtung Topfmarkt auf den Spielplatz.

Beim Spielen fanden wir da eine alte Flaschenpost von Captain Lockenbart im Sand. In der Flasche befand sich eine Schatzkarte und diese führte uns zurück in die Kita.



**Hurra, bald bin ich
ein Schulkind**

Unsere Abschlusswoche (25.-28.05.21) begann am Dienstag mit einem Verkleidungsfest. Am gleichen Tag säten wir bunten Zaubersamen im Garten aus. Für unseren Zuckertütenbaum, den wir nun täglich gießen mussten, damit da auch was wachsen konnte.



Nach langem Buddeln im Sand, fanden wir zwei Schatzkisten mit tollen Sachen. Nach dem Mittagessen wartete die nächste Überraschung vor der Kita. "Eine Pferdekutsche" Es war eine tolle Fahrt! Als wir wieder zurück waren, gab es die selbst gebackenen Muffins und den Kuchen zum Vesper. Danach sind wir neugierig zum Zuckertütenbaum geschlichen, um zu schauen wie groß diese geworden sind. Für jedes Kind hing eine Zuckertüte am Baum. Für unsere Gruppenerzieherinnen hatten unsere Eltern noch eine tolle Überraschung als Abschiedsgeschenk. Recht herzlichen Dank nochmal für das schöne Geschenk. Wir bereiteten gemeinsam die Pizza für das Abendessen zu und konnten sie dann auch bald essen. Langsam ging der aufregende Tag zu Ende.

Nun freuen wir uns auf den Schulanfang und den 1. Schultag nach den Ferien.



Die Vorschulkinder und Erzieherinnen der Kita „Regenbogen“ in Ortrand

VERANSTALTUNGSPLAN DES SENIORENCLUBS ORTRAND IM MONAT August 2021

Jeden Montag	09.00 – 11.00 Uhr	Senioren-sport
Jeden Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr	Clubnachmittag Spielnachmittag und Handarbeit
Jeden Mittwoch	14.00 – 16.00 Uhr	Clubnachmittag
Jeden Donnerstag	15.00 – 16.00 Uhr	Senioren-sport

Höhepunkte:

- Mittwoch, 11.08.21 Vortrag von Herrn Duismann zum Thema „150 Jahre Eisenbahnstrecke Cottbus – Großenhain“
- Montag, 16.08.21 Clubfahrt „In den Spreewald“ in Lübbenau unternehmen wir eine 3-stündige Kahnfahrt.

Es sind Änderungen möglich.

Wir suchen dringend für unseren Spielnachmittag am Dienstag Doppelkopfspieler. Wer Lust hat, kann doch einmal vorbeischauchen. Wir würden uns über neue Spieler sehr freuen.

Wir sind jeden Dienstag und Mittwoch von 12.00 Uhr- 16.30 Uhr persönlich und telefonisch erreichbar. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0152 – 2729647.

Neue Mitglieder sind uns jeder Zeit willkommen.

Die Clubleitung



Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Zuständig für Wohngeld- und Kinderzuschlagsangelegenheiten im Amtsbereich Ortrand ist der LK OSL in Senftenberg, Dubinaweg 1.

Die Mitarbeiterinnen sind wie folgt telefonisch erreichbar:

Frau Kossack	- Tel. 03573 / 8704192
Frau Lößner	- Tel. 03573 / 8704193
Frau Patting	- Tel. 03573 / 8704194
Frau Laurisch	- Tel. 03573 / 8704190



Wanderausstellung zur Energiewende in der Barockkirche Kroppen



Vom Kirchbauverein Kroppen e.V. wird eine Wanderausstellung zur Energiewende gezeigt.

Auftraggeber dieser Ausstellung ist das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland.

Die Ausstellung stellt die Deutsche Energiewende umfassend und anschaulich dar.

Die Ausstellung war an Standorten in etwa 40 Ländern und wurde von mehreren zehntausend Menschen gesehen.

Die Ausstellung ist im Zeitraum vom
04.07. bis 08.08.2021 immer sonntags
von 14.00 bis 18.00 Uhr zu besichtigen.

Für Gruppen können nach telefonischer
Anmeldung auch weitere Termine vereinbart
werden.

Kirchbauverein Kroppen e.V.



Impressum

Herausgeber
Auswärtiges Amt
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
Tel.: +49 30 1817-0
www.diplo.de

Redaktion/Gestaltung
Edelman.ergo GmbH, Berlin
Diamond media GmbH, Neunkirchen-Seelscheid

Anzeigen

Anzeigen geben Sie bitte bei Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz auf!
 Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen,
 Telefon: 035753/17701, info@drucksatz.com

Strahlende Betten wie jedes Jahr,
Hörmann's
Bettfedernreinigung
 ist wieder da!

Von Montag, den 23. August
 bis Freitag, den 27. August 2021
 auf dem Schützenplatz in Ortrand.

Telefon: 0177/6 24 00 50

TISCHLEREI
Jurisch

Treppenbau . Innentüren . Innenausbau . Fenster . Rolläden
 Garagentore . Trockenbau . Reparaturen & Glaserarbeiten



Ruhlander Straße 4
 01945 Frauendorf
 Telefon (035755) 5 09 33
 Handy (0173) 1 30 53 38

Agrargenossenschaft „Elster-Pulsnitz“ Frauendorf eG

Jetzt in unserem Hofladen

- **Angebot Frühkartoffel: Finka**
- **Sortiment an Beet- und Balkonpflanzen**
- **Gemüsepflanzen 6er-Pack**
- **Kräutertöpfe und Erdbeerpflanzen**
- **aus eigene Ernte: Gurken, Tomaten, Paprika, Zucchini und Grünkohl**

Wir haben auch
 Heu. Stroh.
 Weizen.
 Futterkartoffeln &
 Hackschnitzel

Besuchen Sie uns in der Gärtnerei in Frauendorf, Ruhlander Straße 6
Öffnungszeiten Mo - Fr 08.00 - 18.00 Uhr und Sa 08.00 - 12.00 Uhr



RAYMON
GERMAN PERFORMANCE BIKES

City Ray 4.0 CB 28" RT



Antrieb: Yamaha PW-CE, 50Nm
Akku: 500Wh mit Fast Charger 4A Ladegerät

- Großes Display
- Breiter tiefer Einstieg
- MIK-Systemgepäckträger
- Gefederte Sattelstütze
- 8-Gang Nabenschaltung mit Rücktritt
- Hydraulische Scheibenbremse vo+hi
- Auch in 26Zoll erhältlich
- 1. E-bike Durchsicht inklusive

Erhältlich bei

2RAD SPIES
FAHRRAD + MOTORRAD

2Rad-Spies

Forstgasse 1 | 01990 Ortrand

Tel. 03 57 55 / 55 165

E-Mail info@2rad-spies.de

UVP ~~2699,-€~~*

2499,-€

* unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers

JETZT BUCHEN!

WOHNMOBIL-Vermietung bei 2Rad-Spies



*Der goldene Herbst -
Sichern Sie sich ein
Stück Freiheit!*

2RAD SPIES

Forstgasse 1 • 01990 Ortrand

Telefon: 035755 55165

E-mail: info@2rad-spies.de

www.krebshilfe.de

MIT ALLER KRAFT GEGEN DEN KREBS

SPENDENKONTO IBAN: DE65 3705 0299 0000 9191 91

„Die Musik gibt mir Kraft,
nach vorne zu sehen.“

Maite Kelly, verlor ihre Mutter durch Brustkrebs



Deutsche Krebshilfe
HELLEN. FORSCHEN. INFORMIEREN.



Herzlich Willkommen in Frauendorf



Kicken für
Kinder e.V.



Gemeinde
Frauendorf

Der Verein „Kicken für Kinder e.V.“ unterstützt seit vielen Jahren Familien mit schwerstkranken Kindern.

Die SG Frauendorf e.V. kann auch in diesem Jahr dieses Projekt unterstützen.

Wir würden uns freuen, wenn auch Sie, lieber Leser, mithelfen können. Deshalb, kommen Sie in Frauendorf vorbei oder überweisen Sie Ihre Spende auf das Konto der SG Frauendorf, **DE35180550003071003527** bei der Sparkasse Niederlausitz mit dem **Verwendungszweck Kicken für Kinder**. Wir bedanken uns bei Ihnen recht herzlich für die Unterstützung. Es wäre schön, wenn wir Sie in Frauendorf begrüßen könnten.